

Förderrichtlinie Meisterinnen- und Meisterstipendium

§ 1 Zweck des Stipendiums

- (1) Der Kreis Euskirchen verfolgt mit dem Förderprogramm das Ziel, die Versorgung des Kreisgebietes mit Fachkräften aus dem Handwerksbereich zu stärken und dem Fach- und Arbeitskräftemangel entgegenzuwirken.
- (2) Die Gewährung der vorliegenden Förderung ist an die Verpflichtung gebunden, dass die geförderte Person nach bestandener Meister*innenprüfung das erlernte Handwerk für den Zeitraum von fünf Jahren im Kreis Euskirchen ausübt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Kreis Euskirchen als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.
- (4) Die Gewährung der vorliegenden Förderung ist bei Bewerbern aus anderen Landkreisen an die Verpflichtung gebunden, seinen Wohnort in den Kreis Euskirchen zu verlagern.

§ 2 Fördergebiet

Fördergebiet ist das gesamte Gebiet des Kreises Euskirchen.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Gefördert werden Personen, die den Abschluss "Meister/in" anstreben und über einen Abschluss/ Gesellenprüfungszeugnis in einem in Deutschland anerkannten Handwerksberuf verfügen.
- (2) Die Förderung kann nur für Personen gewährt werden, die uneingeschränkt in Deutschland leben und arbeiten dürfen.
- (3) Die geförderten Personen verpflichten sich zu Beginn der Förderung, die Meister*innenschule so zu betreiben, dass die in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen innerhalb des vorgegebenen Zeitraums abgelegt werden.
- (4) Die geförderten Personen verpflichten sich nach erfolgreichem Abschluss der Meister*innenschule eine Tätigkeit im erlernten Handwerk im Kreis Euskirchen für die Dauer von mind. fünf Jahren aufzunehmen.
- (5) Die Förderung kann auch beim Bezug von anderen Förderungen des beruflichen Aufstiegs beantragt und in Anspruch genommen werden.
- (6) Hat die Meister*innenschule im Bewerbungsjahr bereits begonnen, ist dies nicht förderschädlich.

§ 4 Art, Dauer und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung wird vorbehaltlich von § 7 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (2) Die Zuwendung wird als Zahlung für den in Ziffer 1 beschriebenen Zuwendungszweck gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt insgesamt 6.000 Euro pro Stipendium. Die Auszahlungssumme wird anteilig mit Vergabe des Stipendiums sowie mit Abschluss der Meister*innenschule ausgezahlt.
- (3) Es werden maximal zwei Stipendien pro Jahr vergeben.
- (4) Bei Beantragung des Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist das Meisterinnen- und Meisterstipendium als Einkommen anzugeben.
- (5) Um eine Förderüberschneidung des Meisterinnen- und Meisterstipendium mit dem AFBG zu vermeiden, besteht eine Zweckbindung des finanziellen Zuschusses. Der Zuschuss darf keinen Maßnahmenbeitrag darstellen. Wenn ein Unterhaltsbeitrag im Rahmen der AFBG- Förderung bei Vollzeitmaßnahmen gezahlt wird, darf der Zuschuss zudem keinen Unterhaltsbeitrag darstellen. D.h., dass das Meisterinnen- und Meisterstipendium NICHT für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren und bei Zahlung eines Unterhaltsbeitrages im Rahmen der AFBG- Förderung NICHT für Lebensmittel, Kleidung und Unterkunft einschließlich Heizung, Körperpflege, Hausrat und anderen Bedürfnissen des täglichen Lebens ausgegeben werden darf. Nicht ausgeschlossen sind somit beispielsweise Hardwareausstattung für die Meisterschule, Fahrt-, Aufenthalts- oder Materialkosten sowie Fachliteratur. In diesem Zusammenhang wird auf das Belehrungsschreiben zum Meisterinnen- und Meisterstipendium verwiesen.

§ 5 Nachweispflichten

- (1) Die geförderten Personen haben unaufgefordert eine Bescheinigung des Trägers des Meister- und Meisterinnenvorbereitungslehrgangs sowie Nachweise über erbrachte Prüfungsleistungen vorzulegen.
- (2) Entsprechende Nachweise über die Verwendung des finanziellen Zuschusses müssen bei der Bewilligungsstelle unaufgefordert eingereicht werden.
- (3) Die geförderten Personen sind verpflichtet, den Abbruch oder einen Wechsel der Meister*innenschule unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Dem Kreis Euskirchen ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die Meister*innenschule unterbrochen wird und eine Verlängerung der Weiterbildung von voraussichtlich mehr als drei Monaten die Folge ist.
- (5) Nach Abschluss der Meister*innenschule haben die geförderten Personen das Bestehen der Meister*innenprüfung durch Vorlage des Meister*innenbriefes nachzuweisen.

§ 6 Rückzahlung der Zuwendung

- (1) Sollten sich dem Kreis Euskirchen Anhaltspunkte dafür bieten, dass die Mittel zu Unrecht gewährt wurden bzw. dass die gewährten Mittel nicht zweckentsprechend gemäß § 1 verwendet worden sind, kann der Kreis Euskirchen die Rückforderung der Bewilligung fordern.
- (2) Die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides und die ganze oder teilweise Rückforderung der Mittel kommen insbesondere in Betracht, wenn
 - die Mittel zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurden
 - die Mittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden

- die Voraussetzungen nach § 3 und die Verpflichtungen nach § 5 nicht eingehalten werden
- die geförderte Person die Meisterschule abbricht
- und die geförderte Person die Meisterprüfung endgültig nicht besteht.

§ 7 Verfahren

(1) Die Bewerbung für das Meisterinnen- und Meisterstipendium ist bei der Kreisverwaltung Euskirchen, Struktur- und Wirtschaftsförderung, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, schriftlich einzureichen oder kann digital an die Adresse der Wirtschaftsförderung des Kreises Euskirchen geschickt werden (wirtschaftsfoerderung@kreis-euskirchen.de).

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Beglaubigte Kopie des Abschluss- Gesellenprüfungszeugnisses
- Arbeitszeugnisse
- Berufsschulische Abschlusszeugnisse
- Motivationsschreiben

(2) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist prüft die Struktur- und Wirtschaftsförderung die eingegangenen Bewerbungen auf Eignung und Vollständigkeit. Die Bewerbungen werden sodann einem Auswahlgremium vorgelegt, das einen Vorschlag zur Vergabe der Förderung unterbreitet.

(3) Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt, dass im Haushalt des Kreises Euskirchen entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

§ 8 Sonstiges

(1) Die steuerrechtliche Behandlung der Förderung haben die geförderten Personen in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

(2) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die DSGVO einzuhalten. Die Struktur- und Wirtschaftsförderung ist verantwortlich im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

§ 9 Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt am 01.10.2025 in Kraft